Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Gemeindeglieder, einer Gemeinde von 12 Perſonen gegenüber, aber erſt von der eidlichen Ausſage, wenigſtens von ſieben Gemeindegliedern, muß abhängen laſſen? und umgekehrt, warum kann die aus 100,000 und mehr Mitgliedern beſtehende Gemeinde ein Recht zur Anerkennung bringen, wenn nur zwei Mitglieder ſchwören, während in gleichem Falle bei einer Gemeinde von 12 Mitgliedern wenigſtens 7 ſchwören müſſen? Will man die Zahl der ſchwurpflichtigen Glieder nach der Größe der Gemeinde beſtimmen, ſo iſt das umgekehrte, den baier'ſchen Entwürfen zum Grunde liegende, Prinzip gewiß das richtigere.

XI.

Ueber *Dominici Albanensis* promptuarium universorum operum Jacobi Cujacii.

Von Thibaut.

Es iſt oft von Kennern geſagt, und von Nichtkennern nachgeſprochen worden, daß Cujacius unter allen neueren Juriſten der größte ſey. Allein wie ſolche Urtheile gewöhnlich auf einer Art von Phantaſterei, oder voller Unkunde beruhen, ſo möchte es auch wohl bei jener Lobpreiſung der Fall ſeyn. Denn Cujacius hatte Zeitgenoſſen und Nachfolger, welche ihm in Anſehung der, aus ihren Werken hervorleuchtenden Geiſteskraft und gelehrten Bildung gewiß ganz verglichen werden können, und man darf ohne alle Uebertreibung behaupten, daß er kein einziges Werk ſchrieb, welches ſich in Anſehung der Fülle, des tiefeindringenden Scharfſinns, oder des hiſtoriſchen Reichthums, z. B. A. Fabers erroribus pragmaticorum, J. Gothofreds Codex Theo-

dosianus, und J. H. Böhmers jus ecclesiasticum protestantium gleichstellen ließe. Allein will man blos von der Exegese der Justinianeischen Rechtsbücher sprechen, und will man, fragen, wer alle Theile derselben am fleißigsten, am lichtvollsten, und mit der sorgfältigsten Benutzung historischer Quellen erklärt hat, so würde ich kein Bedenken tragen, Cujacius den ersten Juristen zu nennen, und in sofern mit Gravina unbedenklich sagen: neque aliquid ignorare per illum, neque sine illo discere quidquam licet.

Obgleich nun die Werke desselben nicht blos dem Theoretiker, sondern auch dem Praktiker von der höchsten Bedeutung sind und seyn müssen, weil der Theorie, wie der Praxis, eine richtige und erschöpfende Erklärung der Gesetze das Unentbehrlichste ist: so sind dennoch eben diese unsterblichen Werke, welche über das ganze Justinianeische Recht das hellste Licht verbreiten, fast unter allen civilistischen Schriften die ungenutztesten geblieben. Viel dazu hat der Umstand beigetragen, daß die vollständigen, aus 10 und 11 Folianten bestehenden Ausgaben in unsern deutschen Buchhandlungen nicht zu finden sind, und da, wo man sie antrifft, gewöhnlich mit 50, 60 u. 70 Thlr. bezahlt werden müssen. Vorzüglich aber hat es den Cujacischen Werken immer geschadet, daß man keinen rechten Schlüssel zu denselben hatte, oder, nachdem ein solcher geschaffen war, denselben nicht kannte und unbenutzt ließ. Cujacius hat nämlich die einzelnen Theile des Justinianeischen Rechts nicht in einem zusammenhängenden Werke so erläutert, daß man das, was er über eine einzelne Lex, oder Theile derselben erläuternd sagte, an Einem Orte vereinigt findet. Seine gesammten, vor und nach seinem Tode allmählig erschienenen 84 einzelnen Schriften sind vielmehr mannichfaltige Einzelnheiten, ohne irgend eine Systematisirung oder Reihefolge, und vielfach findet man, daß dieselbe Stelle eines Gesetzes in jenen Schriften 10 und 20 Mal wieder vorgenommen ist, bald kürzer, bald ausführlicher, mit einem häufigen Wechsel

der Anſichten, und offenherziger Mißbilligung deſſen, was früher geſagt war. So nun den großen Mann in der unermüdlichen Geiſtesthätigkeit ſeines ganzen Lebens zu ſehen, und mit ihm hin und her zu überlegen, das iſt es, worauf es hier grade vorzüglich ankommt [1]), und eben dazu können nur beſondere remiſſoriſche Werke helfen. Die, welche glaubten, das, aus einem ganzen Foliobande beſtehende Realregiſter der großen italiäniſchen Ausgaben enthalte genügende Nachweiſungen, irren gewiß [2]). Denn dieſe Regiſter ſind höchſt oberflächlich gearbeitet, und man kann ſchon dem Himmel danken, wenn man danach die Geſetzerklärungen findet, welche als ſogenannter locus principalis gelten können, oder ſich wenigſtens durch Weitläuftigkeit auszeichnen. Völlig genügen kann hier nur ein Werk ſeyn, welches nach Ordnung des corporis juris von Geſetz zu Geſetz, von Paragraph zu Paragraph erſchöpfend nachweiſt, wo ſich Cujacius in ſeinen ſämmtlichen Werken über jede einzelne Stelle ex professo, oder nebenbei äußerte.

Ein ſolches wenig gekanntes, und noch weniger benutztes Werk in 2 ſtarken Folio-Bänden, und faſt ſo eng gedruckt, wie der Hamburger Correſpondent, beſitzen wir nun wirklich in dem Promptuario universorum operum Jacobi Cujacii cura et industria *Dominici Albanensis*, in supremis regni Neapolitani tribunalibus caussarum patroni. Zuerſt Neapoli 1763. Schon im Jahr 1814 habe ich aufmerkſam auf dies unentbehrliche Werk gemacht [3]). Ich erwähnte jedoch nur jene Neapolitaniſche Ausgabe deſſelben. Auf eine ähnliche Art ward es nachher von Berriat-

1) Alſo auch darauf, daß man nicht, wie es oft geſchah, dasjenige als Cujaciſche Meinung hinſtellt, was an andern Orten der Werke beſſer geprüft und widerlegt iſt.

2) Auch *Berriat-Saint-Prix* histoire du droit Romain, suivie de l'histoire de *Cujas*, Paris 1821. 8. p. 429. hat dies bemerkt.

3) Civiliſt. Abh. S. 248.

Saint-Prix [4]) empfohlen, aber dieser spricht blos von einer Modenischen Ausgabe des Promptuars, welche nur zu der Venedig-Modenischen Ausgabe der Cujacischen Werke passe. Da ich nun blos von einer Neapolitanischen Ausgabe des Promptuars geredet hatte, so ist Hugo gefragt: wie dies Alles zu erklären sey? und dieser hat jetzt mit wenig Worten geantwortet: es gebe zwei Ausgaben des Promptuars, von denen sich die erste auf die Neapolitanische, die letzte aber auf die Venedig-Modenische Ausgabe der Werke des Cujacius beziehe [5]). Ob Hugo zu dieser Angabe blos durch einen Schluß, oder durch eigne Anschauung und Vergleichung gekommen ist, sieht man nicht. Da ich nun jetzt beide Ausgaben selbst besitze, und da es gewiß der Mühe werth ist, das Publikum ganz genau von der Beschaffenheit derselben zu unterrichten, so will ich hier — ich hoffe auch zum Nutzen tüchtiger Praktiker — Folgendes darüber bemerken:

I. Die erste Ausgabe des Promptuars, welche ich früher allein kannte, ist die oben erwähnte Neapolitanische von 1763. Die andere erschien Mutinae 1795.

II. Cujacii opera sind zuerst vollständig, so weit es sich thun ließ, von Fabrot herausgegeben, und zwar Paris 1658. 10. Bd. Fol. Diese Ausgabe ward wieder nachgedruckt, Neapoli 1722. 11. B. Fol., welche letzte Ausgabe unverändert, und mit ganz gleicher Seitenzahl ibidem 1758 aufs Neue erschien, und von jenem Nachdruck erfolgte wieder ein dito in der Venedig-Modenischen Ausgabe, von der die ersten 3 Bände 1758 in Venedig, die übrigen 3 aber vom Jahr 1777 bis zum J. 1783 in Modena erschienen. Diese 3 Italiänischen Ausgaben geben nun im Wesentlichen blos den Inhalt der Fabrottischen Ausgabe, doch enthalten sie folgendes Eigne:

---

4) a. a. S. 607.

5) Civ. Magaz. 6. Bd. 2. Hft. Nr. XII.

1) am Ende des dritten Bandes einige Abhandlungen von Merillius über variantes Cujacii interpretationes.

2) Die höchst wichtigen und interessanten Schriften, worin sich Antonius Mercator (Cujacius) gegen die Angriffe des Johannes Robertus vertheidigt, und Robertus auf die Cujacische Antwort replicirt. Durch eine wunderliche Pietät geleitet, gab Fabrot nur die Vertheidigung des Cujacius, nicht aber die Robert'schen Animadversionen, grade als ob durch diese das Andenken eines Heiligen geschändet würde. Die Italiänischen Ausgaben liefern aber beides vereinigt.

3) Der ganze eilfte Band der Italiänischen Ausgaben enthält einen sehr reichhaltigen index rerum et verborum operum Cujacii, aber blos für diese Ausgaben eingerichtet.

Uebrigens muß ich in Betreff der jüngsten Neapolitanischen Ausgabe der operum Cujacii noch dies bemerken. Ich hatte früher in meinen civilistischen Abhandlungen gesagt: wenn ich Cujacii opera citire, so sey stets nur die ed. Neapolitana von 1758 gemeint. Dies hat nun Hugo a. a. O. S. 196. corrigirt, indem er in eine Note die Jahrszahl 1757 setzt, und damit andeutet, ich hätte nicht 1758, sondern 1757 schreiben sollen. Allein ich bleibe bei der Zahl 1758. Denn vor allen Bänden meiner Ausgabe steht deutlich MDCCLVIII., und in meiner Nähe kenne ich noch 3 ganz gleiche Ausgaben. Indeß wird in dem Neapolitanischen, wie in dem Modenischen Promptuar immer als die jüngste nur eine Ausgabe von 1757 citirt Ein Schreibfehler kann dies nicht seyn. Aber es läßt sich auch nicht annehmen, daß binnen 2 Jahren ein so bändereiches Werk an demselben Orte zweimal gedruckt ward. Da die Neapolitana von 1758 gar nicht erwähnt, daß sie etwas Neues geben wolle, so ist die rechte Auflösung des Räthsels wohl diese: ein anderer Buchhändler brachte im J. 1758 den ganzen Verlagsartikel vom J 1757 an sich, und machte nun einen, seinen Namen angebenden

neuen Titel mit einer andern Jahrszahl. So iſt es auch bei uns mehrmals der Fall geweſen, namentlich, wenn ich mich recht entſinne, mit Bach historia juris, Lips. 1806 und 1807. Damit die Sache weiter aufgeklärt werde, kann ich nichts weiter hinzufügen, als daß die Ausgabe von 1758 am Ende auf dem Titel hat: ex typographia Moriana apud Vincentium Pauria.

III. Die beiden Neapolitaniſchen Ausgaben der Cujaciſchen Werke ſind, wie geſagt, in Anſehung der Seitenzahl, und deſſen, was auf jeder Seite ſteht, völlig gleich, und ſo paſſen Nachweiſungen mit Rückſicht auf die Seitenzahl der einen Ausgabe auch zu der andern. In der Fabrot'ſchen Ausgabe iſt aber Alles verſchieden, und eben ſo in der Venedig-Modeniſchen Ausgabe. So ſtehen z. B. die paratitla in libros L. Digestorum in der Fabrot'ſchen Ausgabe T. I. p. 737 — 908, in den Neapolitaniſchen Ausgaben T. I. p. 721 — 890, und in der Venedig-Modeniſchen Ausgabe T. I. p. 627 — 774. Da nun das Neapolitaniſche Promptuar blos auf die Editio Operum Cujacii, Neap. 1722 geht, das Modeniſche Promptuar aber blos für die Venedig-Modeniſche Ausgabe des Hauptwerkes eingerichtet iſt, und da in beiden Promptuaren das Citiren überall zunächſt nur nach der Zahl der Bände und der Seiten und ihres A. B. C. D. E. geſchieht, ſo ſind auch die Remiſſionen jedes Promptuars nur bei den Ausgaben brauchbar, für welche es verfaßt ward. In den Vorreden beider Promptuare heißt es zwar: eine unten folgende Tabula mache die Citate auch für die andern älteren Ausgaben brauchbar. Allein daran iſt wenig Wahres. Dieſe ſo titulirte Tabula chronologica omnium operum Jacobi Cujacii [6]) giebt nämlich eine Ueberſicht aller einzelnen Werke von Cujacius, mit Hinzufügung des Jahres, in denen jedes dieſer Werke zuerſt gedruckt er-

6) Sie ſteht im Neapolitaniſchen Promptuar T. 1. p. LXIII — LXXVII., und im Modeniſchen T. 1. p. LVII — LXX.

ſchien, und dann iſt vollſtändig dargeſtellt, wo jene einzelnen Werke in den Collectiv-Ausgaben zu finden, oder nicht zu finden ſind. Dieſe Nachweiſungen gehen dann auf folgende editiones operum Cujacii: Paris 1584 u. 1585. Francof. 1595. Lugdun. 1606. 1614. Paris 1617. Ibid. 1637. Ibid. 1658. Neap. 1722. Ibid. 1757. Venet. et Mutin. 1758 — 1782. In dem Neapolitaniſchen Promptuar nennt jedoch jene Tabula chronologica von der Venedig-Modeniſchen Ausgabe nur T. 1. 2, weil der Verfaſſer noch nicht mehr von dieſer, damals erſt angefangenen Ausgabe kannte. In literariſcher Hinſicht iſt nun freilich jene Tabula ſehr ſchätzbar. Allein da ſie nicht angiebt, wie von Seite zu Seite die einzelnen Cujaciſchen Schriften in den Collectiv-Ausgaben ſich zu einander verhalten, ſo iſt bei den einzelnen Remiſſionen wenig Nutzen daraus zu ziehen, ſofern nicht dem Citat nach der Seitenzahl noch eine andere Nebenbezeichnung hinzugefügt iſt, welche, wenn man den Platz der einzelnen Schrift im Ganzen weiß, nun an ſich auf die einzelne Stelle führt ꝛc. So giebt z. B. in Beziehung auf L. 41. de judic. das Promptuar dieſe Nachweiſung:

III. 69. C. Lib. 3. sub cap. 17. |35.|

dies heißt nun: ſchlage auf Tom. III. p. 69. sub Lit. C., oder, nach der Eintheilung des citirten Werkes, Lib. 3. c. 17. Die zwiſchen | | geſetzte Zahl 35 ſoll ſagen: die citirte Stelle ſteht in der Schrift, worüber die Tabula chronologica unter Nr. 35. Nachweiſungen gegeben hat. Hier findet man nun, daß Nr. 35. die observationes Cujacii ſind, und da wird denn Jeder darüber belehrt, wo in ſeiner Ausgabe die Observationes ſtehen, womit man per varios casus am Ende zum Ziel kommt. Allein, wenn die citirte Schrift keine Eintheilung in Libros, Titulos und Capita hat, und die Nebenbezeichnung blos auf einzelne Lex geht, ſo hilft die zwiſchen | | geſetzte Zahl zwar zur Auffindung der Schrift, aber die einzelne Stelle läßt ſich in der Regel nur nach vielem Hin- und Herblättern auffinden, welches man ſich zu-

weilen gefallen laſſen kann, keineswegs aber, wenn man täglich die Cujaciſchen Werke mit Sorgfalt zu benutzen ſucht.

Um nun den Leſern einen recht deutlichen Begriff von den Remiſſionen des Promptuars [7]) zu geben, will ich hier nur eine der kleineren Nachweiſungen [8]) aus dem Neapolitaniſchen Promptuar hinſetzen. Zu L. 37. sed si vi D. judiciis lautet z. B. die Nachweiſung ſo:

I.	164. C. Lib. 3. cap. 3. sub §. 2. Notar. prior	1
III.	123. C. * Lib. 5. c. 15.	35
IV.	156. B. Lib. 26. sub §. cum l. 18. de vi et viarm	38.
	296. A. Lib. 27. sub. §. 1. L. 49. de fidejuss.	
	1232. E. † Lib. 9. sub §. nummis. l. 58. ad S. C. Treb.	39
VI.	786. B. Lib. 2. tit. 2. sub cap. 10.	57.
	814. E. Lib. 2. tit. 2. sub cap. 1.	
VII.	150. A. * Lib. 5. tit. 1.	58.
	220. D. Lib. 5. tit. 3. sub L. 5.	
IX.	1105. A. Lib. 7. tit. 62. sub Rubr.	64
	1144. E. Lib. 8. tit. 1. sub L. 3.	
X.	402. D. * Lib. 5. tit. 1.	66

Nach dem, was vorhin geſagt iſt, wird man nun dieſe Nachweiſungen im Ganzen von ſelbſt verſtehen. Das * ſoll ſo viel ſagen, als, daß an dieſer Stelle das Geſetz recht ex professo erklärt iſt, und durch ein † wird auf Druckfehler gedeutet, worüber nachher noch Einiges zu bemerken ſeyn wird. Damit man es recht klar vor Augen habe, wie ganz verſchieden in Beziehung auf das Citiren der Seitenzahl das Modeniſche Promptuar iſt, will ich hier aus demſelben

7) Von andern Nebendingen deſſelben ſoll nachher noch die Rede ſeyn.

8) Bei vielen Geſetzen ſind noch weit mehr Citationen.

auch die zu der L. 37. cit. gegebenen Remiſſionen hinzuzufügen:

I.	142. B. Lib. 3. cap. 3. sub. §. 2. Notar. prior.	1.
III.	115. A. * Lib. 5. cap. 15.	35
IV.	604. C. Lib. 26. sub §. cum L. 18. de vi et vi ar.	38
	641. C. Lib. 27. sub §. 1. L. 49. de fidejussor.	
	1137. E. † Lib. 9. sub §. nummis l. 58. ad S. C. Treb.	39
VI.	778. A. Lib. 2. tit. 2. sub cap. 10.	57
	804. D. Lib. 2. tit. 12. sub c. 1.	
VII.	148. A. * Lib. 5. tit. 1.	58.
	217. A. Lib. 5. tit. 3. sub l. 5.	
IX.	1036. A. Lib. 7. tit. 62. sub. Rubr.	64
	1074. A. Lib. 8. tit. 1. sub l. 3.	
X.	377. D. * Lib. 5. tit. 1.	66

Wer ſich alſo eines der beiden Promptuare anſchafft, der muß zugleich die Ausgabe des Hauptwerkes, wofür es zunächſt eingerichtet ward, zu erhalten ſuchen.

IV. Das Neapolitaniſche Promptuar enthält im zweiten Bande pag. 367 — 426. ein ungeheures Regiſter von Druckfehlern der operum Cujacii. Neap. 1722. Auf jeder Seite ſind 4 Columnen, und in jeder der letzten ſtehen zwiſchen 40 — 50 Fehler angezeigt, ſo daß mithin die Zahl aller etwa 3000 beträgt. Zur Erleichterung des Gebrauchs des Regiſters iſt in den Remiſſionen überall durch ein † darauf hingewieſen, d. h. wo bei einem Citat ein † ſteht, da findet man in dem Hauptwerke einen Fehler, den jenes Regiſter verbeſſert. Eben vorher iſt ein Beiſpiel dieſer Art gegeben.

Das erwähnte Regiſter der Druckfehler (welche ſich gewiß auch in der Fabrottiſchen Ausgabe zum Theil finden) iſt, wie geſagt, nur für die Neapolitaniſche Ausgabe von 1722 gearbeitet. Die Neapolitaniſche Ausgabe der Cujaciſchen Werke von 1757 oder 1758 hat der Verfaſſer des Promptuars ganz auf ſich beruhen laſſen, indem er bemerkt:

enthalte ſie die in dem Regiſter angegeben Fehler nicht, ſo ſey es gut; im umgekehrten Falle aber könne man dieſes Regiſter auch für die andere Ausgabe benutzen. Nach einer genauen Vergleichung kann ich nun verſichern, daß die Fehler der Ausgabe von 1722 in der Regel ſammt und ſonders auch in der Ausgabe von 1758 vorkommen, daher jenes Druckfehler-Regiſter dem Beſitzer der einen, wie der andern Ausgabe unentbehrlich iſt. Was die Venedig-Modeniſche Ausgabe von 1758—1782 betrifft, ſo kann ich über deren Druckfehler nichts ſagen, weil ich dieſe (in Deutſchland ſeltene) Ausgabe jetzt nicht habe, und weil das Modeniſche Promptuar, welches ich gebunden aus Paris bekam, im zweiten Bande kein Regiſter der Druckfehler enthält, vielleicht weil es der Buchbinder aus Verſehen wegließ. Die Vorrede des erſten Bandes Nr. XVI. verſpricht gerade ſo, wie die Vorrede des Neapolitaniſchen Promptuars, ein Regiſter der Druckfehler der Neapolitana von 1722; auch iſt überall bei den Remiſſionen das † Kreuz eben ſo geſetzt, wie in dem Neapolitaniſchen Promptuar. Allein wie wollte der Herausgeber des Modeniſchen Promptuars am Ende das Druckfehler-Regiſter des Neapolitaniſchen Promptuars behandeln? Da die erſten 3 Bände des Venedig-Modeniſchen Hauptwerkes vor Bekanntmachung des Neapolitaniſchen Promptuars erſchienen, ſo konnte darin natürlich von dem Druckfehler-Regiſter des letzten kein Gebrauch gemacht werden. Bei den ſeit 1777 erſchienenen übrigen Bänden war dazu Gelegenheit. Aber geſchah es? Und was wollte man machen in Betreff der erſten Bände? Das Leichteſte war, das Druckfehler-Regiſter gerade ſo zu geben, wie es in dem Neapolitaniſchen Promptuar ſteht, um damit wenigſtens den Beſitzern der Cujaciſchen Werke von 1722 und 1758 (oder 1757) einen Gefallen zu thun. Allein ſo ziemlich contra pudorem wäre es doch geweſen, von den Fehlern des Hauptwerkes, wofür das Modeniſche Promptuar dienen ſollte, zu ſchweigen. Jenes Regiſter mußte alſo für die Venedig Modeniſche Ausgabe der Cujaci-

schen Werke umgearbeitet werden. Allein welche Mühe erforderte dies; und wenn in der Venedig-Modenischen Ausgabe Fehler der Neapolitanischen Ausgabe verbessert waren, was sollte man dann in den Remissionen mit dem † machen, welches ganz so, wie in dem Neapolitanischen Promptuar steht, und doch nur da paßt, wo Druckfehler sind? Ich halte es also möglich daß der Verfasser des Modenischen Promptuars bei reiferem Nachdenken am Ende desperat ward, und lieber in Gottes Namen das ganze Druckfehler-Register quasi re bene gesta wegließ. Allein sehr möglich ist es auch, daß mein Exemplar defect ist, und um so möglicher, da es, wie ich nachher bemerken werde, noch andere Dinge nicht hat, zu deren absichtlicher Weglassung ich keinen Grund sehe. Es wäre mir daher sehr angenehm, wenn Andere, welche das Modenische Promptuar besitzen, mich davon unterrichten wollten, was in dem, ihnen bekannt gewordenen Exemplar in Vergleichung zu dem, welches ich besitze, überschüssig ist. Ich muß aber bitten, daß die, welche meinem Wunsche zu entsprechen geneigt sind, auch die Geduld haben mögen, noch die folgenden letzten Zeilen dieses Aufsatzes zu lesen.

V. Zum Beschluß will ich nun noch genau angeben, was beide Promptuare, so weit ich sie besetze, in Haupt- und Nebendingen enthalten.

Im ersten Bande enthalten beide Promptuare

1) Als Nebendinge, außer dem Titel, einer kurzen Inhaltsanzeige, einer Dedicatio und einer praefatio über Veranlassung und Zweck des ganzen Werkes, Folgendes:

A. Einen index titulorum omnium juris pandectarum alphabetica serie dispositorum. Dieser, mit größter Sorgfalt gearbeitete index ist gut gemeint, aber nicht für sapientes geschrieben. Die eigentlichen Haupttheile des Promptuars, d. h. die Remissionen zu jeder einzelnen Gesetzstelle, folgen nämlich der Ordnung des Gesetzbuchs. Da aber der Nichtkenner eines alphabetischen Titelregisters bedarf,

welches daher auch die mehrſten Ausgaben des corporis juris Romani et canonici enthalten, ſo giebt nun jener index auch ein ſolches alphabetiſches Regiſter, nebſt Angabe der, unter jedem Titel ſtehenden einzelnen Legum, nebſt einer Anzeige, auf welcher Seite der Remissionum die genaueren Citate zu finden ſind. Wer die Pandekten-Titel ohne weiteres zu finden weiß, der wird immer auf dem geraden Wege ſich zu den Remiſſionen wenden.

B. Die oben erwähnte Tabula chronologica operum Cujacii.

C. Einen index alphabeticus operum Cujacii, mit Hinweiſungen auf jene Tabula chronologica.

Dann folgen nun

2) Als Hauptſache die oben beſchriebenen remissiones, oder das eigentliche promptuarium zu den Pandekten, in der Neapolitaniſchen Ausgabe aus 738 Seiten beſtehend, deren jede 3 Columnen enthält, in der Modeniſchen Ausgabe aber aus 680 Seiten.

Im zweiten Bande enthält

1) Als Nebendinge das Neapolitaniſche Promptuar, außer Titel und Vorrede,

A. einen index titulorum omnium Codices, ſo wie ihn der erſte Band zu den Pandekten giebt.

B. Einen index alphabeticus Novellarum.

C. Einen index titulorum et paragraphorum institutionum.

D. Einen index titulorum omnium juris feudalis.

E. Einen index alphabeticus der Titel und Kapitel der Decretalen Gregor IX.

F. G. Noch einmal die ſchon im erſten Bande gegebene tabula chronologica, nebſt dem index alphabeticus operum Cujacii.

In meinem Exemplar des Modeniſchen Promptuars fehlen alle dieſe eben unter A—G. erwähnten Dinge. Ich

bitte daher Andere, welche dieſes Promptuar auch beſitzen, mich darüber zu belehren, ob jenes deficit dem Buchbinder oder dem Buchdrucker zuzuſchreiben iſt.

2) Als Hauptſache enthalten beide Promptuare die genauen Remiſſionen

A. zum ganzen Juſtinianeiſchen Codex;

B. zu den Novellen;

C. zu den Inſtitutionen;

D. zu den libris feudorum; und

E. zu den Decretalen Gregor IX.

3) Als Anhang giebt das Neapolitaniſche Promptuar

A. das ſchon vorhin beſchriebene Druckfehler-Regiſter.

B. Mehrere recht ſchätzbare Abhandlungen, nämlich

a) A. Scot de controversis Cujacii sententiis.

b) Osii Aurelii de variantibus Cujacii interpretationibus dispunctiones LIII.

c) D. Gentilis vindiciarum secundum Cujacium adversus Merilium libri III.

d) C. Guarasii expositio in L. pen. C. ud L. Corn. de sicariis, nebſt allerlei Zuſätzen, zum Theil vom Verfaſſer des Promptuars ſelbſt.

Das Modeniſche Promptuar enthält auch dieſe eben unter a—d. erwähnten Anhänge, aber b. c. in umgekehrter Ordnung.